

Privilegirte Schlesische Zeitung.

No. 75. Montags den 26. Juny 1820.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monate July die Lehr-Zeit in dem hiesigen Königl. Seminar für protestantische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 24. July früh um 7 Uhr hierselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und das Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen des Sprengels mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber lediglich nur dann zu gewärtigen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet befunden wird. Breslau den 13. Juny 1820.

Königl. Seminar für Schullehrer protestantischer Konfession.

An die Zeitungsleser.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vierteljahres werden die Interessenten dieser Zeitung, welche gesonnen seyn möchten, für das dritte Quartal 1820 auf dieselbe zu pränumeriren, ergebenst ersucht, sich deshalb in der Zeitungs-Expedition gefälligst zu melden und daselbst, gegen Erlegung Eines Reichsthalers und Sechs Groschen in Courant (mit Inbegriff des gesetzmäßigen Stempels), den Pränumerations-Schein auf die Monate July, August und September 1820 in Empfang zu nehmen. Auswärtige Interessenten haben sich mit ihren Bestellungen lediglich an die ihnen zunächst gelegenen Königl. Postämter zu wenden. Das Abonnement auf einzelne Monate kann nicht angenommen werden.

Berlin, vom 22. Juny.

Gestern Morgen um 6¼ sind Ihro Königl. Hoheit die Prinzessin Friedrich von Preußen, zur Freude Sr. Majestät des Königs und des ganzen Königl. Hauses, mit einem Prinzen glücklich entbunden worden. Diese höchst erfreuliche Begebenheit ward sogleich der ganzen Stadt durch Abfeurung der Kano-

nen bekannt gemacht. Die hohe Wöchnerin, so wie der neugeborne Prinz, befinden sich im höchsten Wohlseyn.

Gestern Nachmittag sind Se. Königl. Hoheit der Kronprinz von hier über Wittenberg nach Torgau abgereist.

Se. Durchlaucht der regierende Fürst von Thurn und Taxis sind von Regensburg hier eingetroffen.

Swinemünde vom 7. Juny.

Gestern Abend gegen 8 Uhr hatten wir das Glück, Se. Majestät den König und des Kronprinzen Königl. Hoheit in unserer Mitte zu sehen. Am 4ten d. M. hatten bereits die beiden Prinzen Wilhelm und Carl Königl. Hoheiten, Söhne Sr. Königl. Majestät, Swinemünde mit Ihrer Gegenwart beehrt, und nur den Wunsch den Einwohnern übrig gelassen, daß beide Prinzen nicht so schnell die Reise fortgesetzt haben möchten.

Seit Swinemünde zur Stadt ernannt worden ist, war uns das Glück nicht zu Theil geworden, einen König bei uns zu sehen. Um so glücklicher machte uns die Ankunft des Monarchen, der mit so landesväterlicher Sorge für das Beste seiner treuen Pommern sorgte, und dies vorzüglich durch den Befehl wegen des Hafenbaues, von welchem der Handel des Odercurses neues Leben erwartet, bethätigte.

Se. Königl. Majestät und der Kronprinz Königl. Hoh. geruheten daher auch gleich nach der Ankunft von Colberg in Begleitung des wirklichen Geheimen-Raths Sack Excell. und des geheimen Ober-Bau-Raths Günther den Dampfbagger und den Hafen in einer Chaluppe zu besehen, und sowohl während der Fahrt, als nach der Ankunft in Swinemünde, Zufriedenheit über den Bau, und die Zusicherung: daß dieser wichtige Hafenbau ausgeführt werden solle, zu erkennen zu geben.

Die Anwesenheit Sr. Königl. Majestät und des Kronprinzen Königl. Hoh. und jene frohe Aussicht, verbreiteten allgemeine Freude, die sich in dem Hurrah des Schiffsvolks auf den Schiffen und in dem lauten Jubel der Einwohner von Swinemünde an dem Bollwerk beim Aussteigen aussprach. — Als nach der Ankunft im Quartier (dem Hause des Kreis-Einnehmers Riedel) der Geheime Commerzien-Rath Krause und die Behörden von dem Herrn Geheimen-Rath Sack Excellenz vorgestellt wurden, sprachen Seine Königl. Maj. nicht allein zu einem Jeden mit herablassender Gnade, sondern entließen sie auch mit der frohen Hoffnung, daß die für den Handel und die Gewerbe statt findenden ungünstigen Conjunkturen sich bald ändern würden.

Am Abend gewährte die Erleuchtung der Häuser und vorzüglich mehrere hundert Boote an den Masten mit Laternen und Lampen auf dem Swinestrom, vor dem Quartier Sr. Majestät des Königs, und des Kronprinzen Königl. Hoheit, ein unerwartetes, angenehmes, durch das schönste Wetter begünstigtes Schauspiel. Der Jubel des Volks war ohne Gränzen. Se. Königl. Majestät hatten die Huld, Sich oftmals zu zeigen, und nahmen es nicht ungnädig auf, wenn aus dem kindlichen Herzen Ihrer getreuen Pommern sich die Freude, ihren König zu sehen, jedesmal in einem lauten Hurrah aussprach.

Heute Morgen 8 Uhr setzten des Königs Majestät und des Kronprinzen Königl. Hoh. Ihre Reise nach Stralsund unter den herzlichsten Segenswünschen aller Einwohner fort.

Schreiben aus Prenzlau, vom 14. Juny.

Fast ein Jahrhundert entbehrte unsere Stadt des Glücks, ihren König und Landesvater in ihren Mauern zu sehen, und gränzenlos war daher die Freude der Einwohner, als des Königs Majestät auf Allerhöchstdero Rückreise von Stargard nach Hohen-Ziritz der ehrfurchtsvollen Bitte des Magistrats nachzugeben, und einige Stunden hier zu verweilen geruheten. Wer noch sein Haus und seine Hütte verlassen konnte, erwartete auf dem Marktplatz und in den Straßen die Ankunft des so innig verehrten Monarchen. Freundlich hatte jeder sein Haus und die Straßen mit grünen Zweigen und Blumen geschmückt. Prunklos wollte der Monarch empfangen seyn, und prunklos wollten Seine Bürger Ihn empfangen, sich bewußt, daß neuntausend Ehrenpforten in aller Herzen für ihn offen standen.

Se. Majestät geruheten in dem Hause abzutreten, wo Allerhöchstdero Königin Mutter am 16. Oktober 1751 geboren ward, dort die ehrfurchtsvollen Huldigungen der Behörden zu empfangen, und nach Annahme einiger Er-

frischungen, die schöne, in diesem Augenblicke hülfsbedürftige Hauptkirche in Augenschein zu nehmen.

Eine wehmüthige Erinnerung an die Ereignisse des 28sten Oktobers 1806, die jeden ergriffen hatte, hieß in den ersten Augenblicken den lauten Jubel schweigen. Als aber jeder Blick des Allverehrten, jedes Seiner Worte nur Zufriedenheit und Huld verkündete, als Er theilnehmend nach den noch in lebhafter Erinnerung aller Einwohner bewahrten Umständen der kindlichen Jahre Seiner verewigten Mutter forschte, als Er ermunternd bebemerkte, daß mit Gottes Beistand jede schmerzliche Erinnerung verlöscht sey, als Er, der Landesvater, in der Mitte seiner Bürger nur ihr Vater zu seyn schien, da erleichterte inniger, lauter, unaufhörlicher Jubel jede Brust, und mit feuchtem Auge wähnte Jeder, Friedrich Wilhelm, den Allverehrten, den Allgeliebten, erst heute zu verehren, zu lieben, gelernt zu haben.

Se. Majestät schieden mit Versicherungen Höchstdero Zufriedenheit, und Prenzlau's Bewohner feierten den Rest dieses Festtages in engern Kreisen, mit der wahren, innigen Rührung, die mehr empfunden als ausgesprochen seyn will.

Wien, vom 20. Juny.

Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Rainer, Vice-König des lombardisch-venetianischen Königreichs, haben mit Ihrer durchlauchtigsten Gemahlin, der Erzherzogin Francisca kaiserl. Hoheit, gestern Morgens (über Salzburg, Innsbruck und Verona) die Reise nach Mailand angetreten, wo Höchstdieselben am 2. July einzutreffen gedachten.

Ihre königl. Hoheit die Frau Erzherzogin Beatrix von Oesterreich-Este sind verflossenen Freitag aus Italien hier eingetroffen. Ihr durchlauchtigster Sohn, des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este königl. Hoheit, werden in einigen Tagen gleichfalls hier eintreffen.

Hamburg, vom 19. Juny.

Der hiesige Blücher-Club hat den unvergeßlichen Tag von Belle-Alliance, in Eimsbüttel, wo die Mitglieder desselben unter Vorsitz ihres verehrten Präsidenten, des Herrn Grafen Blücher Altona, sich versammelt hatten, abermals festlich, und des hohen Hingeschiedenen, dessen Ruhm ihnen gegenwärtig war, feierlichst gedenkend, begangen.

Paris, vom 13. Juny.

Man hat am 9ten d. in den Tuillerien einen Menschen arretirt, welcher schändliche Proklamationen ausstreute. Man hat sogleich seine Wohnung durchsucht, und wichtige Notizen über die Häupter der letzten Unruhen gefunden.

Die Anzahl der Herumtreibenden, die arretirt worden, beträgt schon über Hundert. Sie schwenkten bei den Aufzügen ihre Stöcke, worauf sie ihre Hüthe gesetzt hatten.

Unter den Verhafteten befinden sich mehrere Leute, die sich vormals in dem Dienste von Bonaparte befanden, so wie auch mehrere Studenten.

Die Freunde des im Auflaufe getödteten jungen Lallemand haben eine Subscription zu einem Monumente auf seiner Gruft eröffnet. Nach der Bestattung desselben zur Gruft begab sich die zahlreiche Menge der jungen Begleiter zu der Wohnung des Vaters und ließ ein lautes „Es lebe die Charte!" erschallen.

Bei den unruhigen Auftritten haben viele Fremde, besonders Engländer, die hiesige Hauptstadt verlassen.

Ein bedeutender Zusammenlauf von Menschen, sagt der Moniteur, hatte sich am 9ten auf den Boulevards zwischen den Thoren Saint-Denis und Saint-Martin gebildet. Unter dem Rufe: „Es lebe die Charte!" hörte man auch den: „Nieder mit den Kammern!" Alle Anstrengungen der Polizeibeamten, der Gensd'armen und Nationalgarde, um die Aufrührer zu zerstreuen, waren fruchtlos. Es wurden Steine nach ihnen geworfen, durch welche einige Gensd'armen verwundet wurden. Man mußte daher das Militair zu Hülfe nehmen, um einen Volkshaufen zu zerstreuen, der um so mehr die Sicherheit und das Eigenthum der dortigen Bewohner bedrohte, da es schon tief in die Nacht ging. Der General-Commandant der ersten Militairdivision, der sich selbst an Ort und Stelle begeben hatte, hat die Aufrührer dreimal mit lauter Stimme gewarnt, weil sonst die Cavallerie vorrücken würde. Wirklich auch marschirte sie vorwärts, zerstreute vollkommen

die versammelt gewesene Menge und nahm 50 derselben in Verhaft. Unglücklicherweise sind bei der, von der Dunkelheit der Nacht unzertrennlichen Verwirrung und bei dem Widerstande, den einige dieser verblendeten Menschen geleistet haben, wenige verwundet, und einer getödtet worden. Der Marschall, Herzog von Reggio (Oudinot), der gegenwärtig war, und die Nationalgarde selbst anführen wollte, wurde von dem meuterischen Haufen vom Pferde gerissen, und kam unter einen Reuter, von dessen Pferde er einen so heftigen Schlag erhalten haben soll, daß er zu Bette liegt, und öfters zur Ader lassen mußte. Se. Majestät lassen sich täglich nach dem Befinden des Herzogs erkundigen, gestern befand er sich indessen bedeutend besser. — Die Leiche des Lieutenants Auman, der wahrscheinlich am 9ten zu Schaden gekommen ist, wurde in der Seine gefunden.

Der König hat seine Zufriedenheit mit dem Garde-Dragoner- und dem 5ten Garde-Infanterie-Regiment den Commandeurs dieser Corps erklärt. Der Oberst St. Chamand erwiederte: die Dragoner würden stets ihre Schuldigkeit thun. Die Bürgerschaft war von dem Stadt- und Polizeypräfekten aufgefordert, ihre Leute von dem Zusammenlaufen abzuhalten.

Hr. Lafitte nahm von den Vorfällen Anlaß, am 9ten in der zweiten Kammer über das viele vergossene Blut zu klagen, und las ein Schreiben von den Kaufleuten aus dem Quartier von St Denis vor, welches von Gewaltthätigkeiten der Soldaten redet, und von Unruhestiftern, die dazu schriftlich instruirt sind friedliche Bürger aufzuwiegeln. Friedliche Bürger wären niedergehauen, ja der Marschall Oudinot habe beinahe selbst dies Schicksal gehabt. Die Kammer sei nicht frei, und die Berathung über das Wahlgesetz daher auszusetzen, bis alles gehörig untersucht worden. Hiergegen erwiederte der Siegelbewahrer; Die Rebellion sey organisirt, und habe ihre H ä u p t e r, ihre S i g n a l e, ihre L o s u n g, ihre M a n ö v e r s. Sie sey gestern an zwei Punkten ausgebrochen, aber vereitelt worden, ohne sonderliches Unheil nach sich zu ziehn. Am Thore St. Martin habe man nicht bloß: „Es lebe die Charte!" sondern auch beleidigende Aeßerungen gegen den König, „Es leben unsere Brüder von Manchester! Nieder mit den Royalisten! mit den Emigranten! mit den Kürassieren! den Dragonern!" gerufen. Auf Befehl des General-Lieutenants Defrance wären die Leute dreimal aufgefordert worden, auseinander zu gehen, hätten aber die Gens'darmen mit Stöcken, die Truppen mit Steinen begrüßt, worauf dann der General die Haufen durch Kürassiere habe auseinander treiben lassen. Er setzte das Unheil mit auf Rechnung der unvorsichtigen, in der Kammer gewagten Aeußerungen, und habe gleich bey dem ersten mordbrennerischen Worte, das er von der Tribüne gehört, erklärt: bricht Aufstand aus, so wird d a s v e r g o s s e n e B l u t a u f E u e r H a u p t f a l l e n. Der Vorschlag, die Berathung auszusetzen, würde Feigheit verrathen. Bei wirklicher Gefahr müsse die Kammer sich eher permanent erklären, um dem Thron zur Schutzwehr zu dienen. Hr. Constant verlangte Untersuchung über die Unruhen, wollte alle Schuld auf die geheime Regierung der Royalisten schieben, und las ein Schreiben vor, welches berichtet, in der Straße St. Denis hätten die Garde-Kürassiere auf Männer, Weiber und Kinder eingehauen, und wären von den Offizieren aufgemuntert worden. Man verlangte ihn zur Ordnung zu verweisen, und Hr. Courvoisier, der einige Zeit her, mit der Linken gestimmt hatte, rügte die Unschicklichkeit ein solches Schreiben, wenn man die Wahrheit seines Inhalts nicht verbürgen könne, bekannt zu machen. Der Siegelbewahrer bemerkte noch: es sey ganz ungegründet, wenn man das Ereigniß mit Herrn Chauvelin als den Anfang des jetzigen Unheils betrachte; dies sey längst vorbereitet; um die Kammer zu zwingen, habe man die Rebellion organisirt. Freilich habe sich dann auch eine Gegenparthei gezeigt. Falsch sey es, daß die Truppen zum Mord aufgemuntert worden wären; vielmehr hätten sie den Hohn und die Angriffe der Aufrührer mit der größten Kaltblütigkeit ertragen. Endlich kam man wieder zu dem Gesetzentwurf über die Wahlen, bei dessen weniger bedeutenden Artikeln noch einige Verbesserungen vorgeschlagen wurden, z. B. verlangte Hr. Legraverend: daß Abgeordnete, wenn sie ein Amt, von dem sie wieder entlassen werden können, annehmen, ihre Stelle in der Kammer aufgeben sollen, wenn sie nicht von neuem gewählt

würden. Der Minister Pasquier erinnerte: dann würden ja Offiziere im Avancement aufgehalten, und der Siegelbewahrer bemerkte: in England gelte die vorgeschlagene Regel nur von einigen wenigen Stellen. Der Antrag ward verworfen, und das ganze Gesetz, wie neulich schon gemeldet, mit 154 Stimmen gegen 95 angenommen. Hr. Chauvelin fand sich auch zum Stimmen ein, und der Präsident bat ihn, sich nicht von seinem Platz zu bemühn, sondern ließ ihm durch die Sekretaire Urne und Kugeln zubringen.

Am 10ten versammelten sich mehrere Marschälle bei dem Herzoge von Tarent, um Maasregeln, den Umständen gemäß, zu verabreden. Es wurden hierauf zwar viele Truppen und Nationalgarden aufgestellt, allein es war unnöthig, von ihnen Gebrauch zu machen. Selbst die Schluß-Prozession des Frohnleichnamfestes am 11ten ging unter gewöhnlicher Feierlichkeit und ganz ungestört vor sich, und die Bürger besuchten, wie immer des Sonntags, die öffentlichen Erholungsörter.

In der Nacht zum 12ten schlugen Bösewichter in den Ställen von Madame ein Fenster ein, und warfen einen Brand von leicht entzündeten Sachen hinein, wodurch mehrere Pferde schwer beschädigt wurden, und die nächsten Gegenstände schon in Flammen standen, als Vorübergehende das Feuer anzeigten, das gelöscht wurde, ehe es den Heuboden erreichte.

Acht Studenten der Rechts- und fünf der medicinischen Schule, sind von der Commission des öffentlichen Unterrichts ausgeschlossen.

Die Herzogin von Angouleme hat abermals einen Beweis des in ihr wohnenden männlichen Geistes gegeben. Gewohnt, nach Französischer Hof-Etikette, nicht anders auszufahren, als von einer bewaffneten Macht begleitet, hat sie sich am 9. zum erstenmal in einem offenen Wagen ohne alle Bedeckung gezeigt. Dieser Umstand hat einen lebhaften Eindruck gemacht.

Hr. Lacretelle, Prof. der Geschichte in der vierten Facultät (des lettres) eröffnete eine seiner letzten Vorlesungen mit zeitgemäßen Ermahnungen an seine jungen Zuhörer, welche von diesen mit einmüthigem und lauten Beifall entgegen genommen wurden. Er warnte sie vor der Schmeichelei, vor der Eitelkeit, vor der Revolutionssucht, vor dem lächerlichen Dünkel, Rollen im Staate spielen, und Weltverbesserer seyn zu wollen.

Der reiche Graf von Mansfield ist hier mit einem Gefolge von 30 Personen aus England angekommen.

Wie es heißt, soll das Schloß zu Vincennes noch mehr befestigt werden.

In den jüngst verflossenen beiden Wochen hatte man hier Gelegenheit, bei den Gebrüdern Mathias das schönste Ameublement zu bewundern, was je in Frankreich verfertigt worden ist. Der Geschmack und die Eleganz der von den Unternehmern angegebenen Desseins, der Reichthum der Stoffe, der Glanz der Vergoldung, die Pracht der Farben und andere Vollkommenheiten, die man an diesen Arbeiten bewundert, lassen nichts zu wünschen übrig. Die ersten Fabrikanten Lyons, und die ausgezeichnetsten Künstler der Hauptstadt haben bei dieser großen Unternehmung mitgewirkt. Zu den merkwürdigsten Gegenständen gehören B. Spiegel von einer Größe, wie man dergleichen bis jetzt nicht gehabt hat, und die früher eine der Hauptzierden der Ausstellung im Louvre waren, herrliche Bronzen und Candelabres, eine ungemein große Menge Möbeln, würdig, die reichsten Palläste zu schmücken, und Tapeziererarbeiten, die alles, was man in der Art geliefert hat, übertreffen. Dies prachtvolle Ameublement, womit eine sehr bedeutende Anzahl Künstler über 6 Monate beschäftigt gewesen sind, ist für einen großen nordischen Hof bestimmt. Die Unternehmer haben sich durch diese Werke um unsere Industrie in mehr als einer Hinsicht verdient gemacht.

Am 6ten ging eine Schiffsabtheilung unter dem Contreadmiral Jurien, aus dem Linienschiff Colosse, der Fregatte Galathee und der Corvette Echo bestehend, von Brest unter Segel; am Bord derselben befinden sich mehrere nach Brasilischen Häfen bestimmte französische Consuln. Dieses Geschwader begiebt sich zuvörderst nach Lissabon.

Ein von Manilla in St. Malo angekommenes Schiff überbringt die Nachricht, daß auf Mauritius am 5. März die bösartige Krankheit für geendigt angesehen wurde, nachdem, 8000 Menschen daran gestorben, 1 Weißer gegen 20 Schwarze. Auf Bourbon herrschte die Seuche am 15. Februar mit voller Wuth.

Madrit, vom 1. Juny.

Gestern, am Geburtstage des Königs, wurden viele Standespersonen zum Handkuß gelassen und von Sr. Majestät sehr gnädig aufgenommen.

Durch das königl. Decret vom 12ten v. M. die Nationalschuld betreffend, wird die von König Karl IV. in Holland gemachte Anleihe nicht anerkannt, wegen des Einflusses, unter welchen damals die vereinigten Niederlande standen; übrigens sind die vor den 18. März 1808 eingegangenen, die Haupt Staatsschuld ausmachenden Verbindlichkeiten ausdrücklich anerkannt. Es wird eine der ersten Finanzmaasregeln der Cortes seyn, über die Gültigkeit beider holländischen Anleihen zu beschließen. Von derjenigen von 1815 ist nichts in den Schatz geflossen, und der größere Theil der von 1807 wurde in Amsterdam confiscirt. Es sieht daher sowohl um Capital als Zinsen bedenklich aus. Nichts destoweniger, sind die Obligationen derselben auf 34 pCt. gestiegen, eben so wie unsre königl. Vales schon 35 pCt. stehen.

Man spricht davon, neue Truppen nach Amerika zu senden; aber viele Gutdenkende erheben sich gegen diesen Entschluß. „Die spanischen Amerikaner (sagen sie) muß man nicht nur mit Gerechtigkeit, sondern mit Liebe behandeln und den Dank, den man ihnen für die unermeßlichen Reichthümer, die sie uns geschenkt, schuldig ist, bethätigen. Wir ließen sie zwei Jahrhunderte lang unter dem Joche einer unbeschränkten und willkührlichen Gewalt seufzen, und seit 10 Jahren sind sie die Opfer eines Krieges, in welchem die Rechte der Völker und die der Menschheit gleich sehr mit Füßen getreten wurden; jetzt ist es billig, sie in den Genuß aller Vortheile der Constitution zu setzen. Wir dürfen Amerika nicht länger als ein erobertes Land betrachten, daß wir nach Gefallen plündern. Das Feld ist so unermeßlich groß, daß Jedermann darauf erndten kann. Somit erfolge schnell die Versöhnung, und sie führe nicht die Herrschaft des einen Theils über den andern herbei, sondern eine Vereinigung Aller. Unsere Handelsmarine wird zur Unterstützung, unsere See-Macht zum Schutze unserer überseeischen Brüder bereit stehen und wir allesammt glücklich seyn. Die Völkerschaften, welche diese brüderliche Hand zur Vereinigung zurückstoßen, werden dafür durch Bürgerkrieg büßen, und der eiserne Scepter, der in die Hände des Tapfersten oder Gewandtesten fallen wird, wird vielleicht einst eine Sehnsucht nach der alten Regierung in ihnen erwecken, gegen die sie aufgestanden sind."

Die patriotische Gesellschaft zu Tudela will den Alkalden von Riva Ferado anklagen, weil er gegen die Verfassung Leute die an Fest-Tagen auf dem Felde gearbeitet, mit Geldstrafen belegt.

Quiroja ist in seiner väterlichen Provinz Gallizien zum Mitglied der Cortes ernannt.

Aus Cadix empfängt man die auffallende Nachricht, daß Quiroga die Brücke von Suazo hat abtragen lassen und sich in die Insel Leon eingeschlossen hat. Diese außerordentliche Maaßregel soll dadurch verursacht worden seyn, daß zwei Regimenter der andalusischen Armee, im Einverständniß mit einem der Regimenter der Insel Leon, den Anschlag entworfen hatten, mit offener Gewalt ihren ehemaligen General, Freyre, zu befreien, welcher, wie man weiß, im Gefängniß sitzt, als angeklagt, das Blutbad von Cadix veranstaltet, wenigstens nicht verhindert zu haben.

London, vom 13. Juny.

Das Sonntagsblatt the Observer sagte: Folgendes sey die Mittheilung gewesen, welche die Königin an Lord Liverpool erlassen habe, und worauf Lord Castlereagh am 9ten dieses im Unterhause anspielte:

„In Folge des Gutachtens Ihres Conseils und verschiedener Mitglieder des Hauses der Gemeinden hält es die Königin für dienlich, den Lord Liverpool zu benachrichtigen, daß Sie bereit ist, irgend einen Vorschlag zu empfangen und in Ueberlegung zu nehmen, der mit Ihrer Ehre bestehen kann und den Ew. Herrlichkeit von Seiten Sr. Majestät Regierung machen möchten." — Hierauf soll Lord Liverpool Folgendes geantwortet haben: „Lord Liverpool benachrichtigt Ihre Majestät, daß der einzige Vorschlag, den er zu machen hatte, derjenige war, den Herr Brougham am letzten April vorlegte, welcher ungefähr derselbe war, den Lord Hutchinson zu Saint-Omer vorschlug. Lord Liverpool versichert aber Ihre Majestät, daß die Diener des Kö-

nigs bei Allem, was vorgefallen ist, es noch für ihre Pflicht halten, Anträge zur Erwägung zu empfangen, welche Ihre Majestät oder deren Rathgeber auf ihre Vorschläge zu machen hätten." — Hierauf hätte die Königin Folgendes geantwortet: „Sie verlange alle Rechte, die einer Königin von England zukämen. Ehe Sie nicht im Besitz aller Ihrer Würden wäre, könne Sie keinem andern Vorschlage Gehör geben. Sobald Sie in den Besitz aller Ihrer Würden eingesetzt sey, wäre Sie bereit, die Vorschläge Sr. Majestät Minister anzuhören."

Graf Liverpool beklagte sich gestern im Oberhause sehr darüber, daß unter den vielen Nachrichten, welche man sich bemühe im Publico über diesen Gegenstand zu verbreiten, die Correspondenz, welche er in diesen Tagen mit der Königin geführt habe, so sehr verstellt worden sey, und daß man sogar eine Schmähschrift daraus gemacht hätte. Im Oberhause ist die Debatte über diese Sache auf Sonnabend und im Unterhause auf Freitag verschoben worden, da übermorgen, am Donnerstag, der Geburtstag des Königs gefeiert wird.

Die Verhandlungen im Parlamente wegen der Angelegenheiten der Königin sind abermals verschoben worden, indem zwischen den beiden hohen Personen neue Unterhandlungen eingeleitet worden, wovon man sich einen guten Erfolg nach dem beiderseitigen Wunsche verspricht. Welche neue Vorschläge aber gemacht sind, und von welcher Seite sie gekommen, ist nicht bekannt. Alle Gerüchte darüber stützen sich nur auf Vermuthungen.

Im Oberhause kündigte Lord Holland am 9ten eine Motion auf Montag um Aufhebung der Acte Georg III. „Akte der K. Heirathen" genannt, an. Obgleich es ungewöhnlich sey, bei der bloßen Ankündigung einer Motion Gründe zu derselben zu berühren, thue er es doch, um die Hoffnung auszudrücken, daß durch jene Maaßregel ein von aller Criminalbestimmung entblößtes Mittel zur Hebung der unglücklichen Verhältnisse in der Königl. Familie zu schaffen sey. Ihre Herrlichkeiten könnten dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit, Dienstag im geheimen Ausschuß zusammen zu treten, überhoben werden. — Das Haus vertagte sich zu Montag, nachdem Graf Liverpool noch angezeigt hatte, daß es in Folge erhaltner Mittheilungen von der Königin angemessen seyn werde, den geheimen Ausschuß (wie auch geschah) bis nächsten Sonnabend, den 17ten, auszusetzen. — Demzufolge setzte Lord Holland auch seine Motion auf unbestimmte Zeit aus.

Der Courier vom 10ten d. sagt bei Gelegenheit der Unterhandlungen mit der Königin Folgendes: „Die Gesetzgebung hat eine Pause gemacht und so lange die geringste Möglichkeit einer Ausgleichung ist, wodurch Eröffnungen vermieden werden, die kein Gutgesinnter wünschen kann, halten wir es für unsere Pflicht, jeden Kommentar zu unterlassen, der einer Beilegung hinderlich seyn könnte. — Aber eine Bemerkung müssen wir gleichwohl machen: die, welche am lautesten auf Unpartheilichkeit gedrungen, haben der Sache durch die aufgestellte Voraussetzung, daß die Königin völlig unschuldig sey, am meisten geschadet. Dieses hat die Times gethan, und den Ministern wegen ihres Verfahrens Vorwürfe gemacht, da, wie sie wissen, kein Gesetz sey, nach welchem die Königin Strafe verdiene. Es steht uns nicht zu, zu untersuchen, ob die Königin unschuldig oder schuldig ist. Aber man setze den Fall, daß sie oder irgend eine andere Königin Ehebruch begangen hätte, und daß dieses große Verbrechen nach den Gesetzen nicht als Hochverrath angesehen werden könnte, weil es außer Landes und mit einem Fremden begangen worden, kann irgend jemand, außer dem Herausgeber der Times, dieses für etwas Anderes als eine technische Auslassung des Gesetzes halten? Ist irgend einer, der behaupten würde, daß wenn der klare Beweis dieses großen Verbrechens dem hohen Parlaments-Gerichte vorgelegt würde, das Parlament dem Könige die Rechtshülfe versagen müßte, die jedem andern Ehemanne frei steht: oder daß es einer Königin unter diesen Umständen die Rechte, Privilegien und die ihrem hohen Stande gebührende Ehren einer Königin zugestehen müßte? Eine Königin würde in diesem Falle freilich nicht der Strafe des Hochverraths unterliegen: wäre sie deswegen aber ein schuldloses Weib? Und würde nicht die Sicherheit des Staates, die Sittlichkeit des Landes und wenn sie eine junge Frau wäre, die Sicherheit der Thronfolge, — würde nicht dieses Alles das Parlament auffor-

dern, Maaßregeln gegen ein so monströses Uebel zu nehmen? Was wir hier gesagt, ist bloß hypothetisch. Wir würden uns so sehr als jeder Einwohner des Landes freuen, wenn alle Diskussionen vermieden würden, zu denen fernere Untersuchungen leiten möchten."

Der König hat dem Präsidenten der Maler-Akademie, Sir Th. Lawrence, eine goldene Medaille mit seinem Bildniß und eine goldene Kette verehrt, die er während seines Präsidiums tragen soll, so wie alle seine Nachfolger. Die Inschrift ist: „Gegeben von Georg IV. an den Präsidenten der Königl. Akademie."

Beim Lever am Mittwoch überreichte der Herzog von Norfolk dem Könige eine Bittschrift der Großbrittanischen Katholiken um Aufhebung der sie drückenden gesetzlichen Zurücksetzungen.

Täglich sind hier bisher Cabinets-Conseils gehalten worden, die zum Theil bis in die Nacht dauern. Sie betrafen die Angelegenheiten der Königin, und wie es heißt, auch die Angelegenheiten in Frankreich.

Das Tumultuiren hat hier jetzt nachgelassen. In Charlotte-Street hatte der Pöbel am 8ten des Abends sogar ein Haus in Brand gesteckt, der aber bald gelöscht wurde. Als der Pöbel vor dem Hause des Lord Exmouth ankam, stellte sich dieser mit einem geladenen Pistol ans Fenster und drohte jeden zu erschießen, der es wagen würde, einen Frevel zu begehen. Der Pöbel ging ruhig aus einander.

Her Grattan wird nächstens in der Westminster-Abtei feierlich begraben und ihm von der Stadt Dublin ein Monument errichtet werden. Er wird an der Seite des Herrn Fox beigesetzt. Der Herzog von Norfolk steht an der Spitze des feierlichen Leichenbegängnisses. Sein Sohn sucht sein Nachfolger im Parlament zu werden.

Am 6ten d. M. entstand auf dem großen Flur der Westminsterhalle plötzlich ein Brand, der die Diehlen ergriffen hatte, und erst nach einigen Stunden gelöscht werden konnte. Die Ursach war das Ueberkochen eines Bleikessels, den man vernachläßigt hatte. Die Verwirrung war ungeheuer.

Die gestrigen hiesigen Blätter verbreiteten, daß in Hamburg ein ansteckendes Fieber herrsche, woran bereits 8000 Menschen, namentlich über 200 Mann von der Garnison, krank lägen. Diese gänzliche Unwahrheit, wovon wir heute durch die neuesten Hamburger Briefe überzeugt worden sind, soll, wie es heißt, ein spekulativer Kopf erfunden haben, um die Admiralität zu bewegen, das Schiff Athalante bei seiner Ankunft von Hamburg unter Quarantaine zu legen, und durch dieses Kunststück das Silber, welches dieses Schiff am Bord hat, eine Zeitlang vom Markte zurück zu halten.

Hunt hat aus seinem Gefängnisse in Ilchester an die Radikalreformatoren geschrieben, daß in demselben Gefängnisse, in welchem er sich gegenwärtig befinde, schon ein Mal einer seiner Vorfahren, Oberst Thomas Hunt, eingesetzt gewesen sey, weil er gegen den Protektor Cromwell Truppen ausgerüstet habe. Jener sei darauf zum Tode durch Viertheilung verurtheilt worden, was Cromwell in Tod durch Enthauptung verwandelt habe. Aber dieses sei auch nicht vollzogen worden, weil die Schwester seines Ahnherrn im Gefängnisse mit diesem die Kleider gewechselt habe, worauf derselbe nach Frankreich zu Carl II. entflohen sey. Somit sey der Vorfahrer als Royalist zum Tode verurtheilt worden, während den Nachkommen wegen Vertheidigung der Volksrechte Gefängnißstrafe in demselben Gefängnisse treffe, in dem jener gefangen gewesen sey. — Hunt soll im Sinne haben, seine Lebensbeschreibung herauszugeben und sie den Radikal-Reformatoren zu dediciren.

In Glasgow äußert sich leider! der Typhus wieder.

Nachrichten aus Rio de la Hacha vom 24sten März bestätigen es, daß General Montilla, unter welchem 500 Mann von der auf Margarita gesammelten d'Evereuxschen Legion nebst 200 Creolen zu seinem übrigen Corps gestoßen waren, gegen St. Marta abmarschirt sey, und unterweges sich mit General Urdaneta zu vereinigen dachte, während Admiral Brion ebenfalls gegen Sta Marta segelte. Die Behörde in Rio de la Hacha hatte Schreiben an Sir Home Popham und an den Statthalter von Jamaica erlassen, um ihnen anzuzeigen, daß dort und in allen Häfen, die in die Hände der Columbier fallen würden, freier Handel zugelassen werden solle.

Nachtrag zu No. 75. der privilegirten Schlesischen Zeitung.

(Vom 26. Juny 1820.)

Newyork, vom 13. May.

Die regelmäßige Einnahme für die Stadt Newyork für das laufende Jahr aus ihren gewöhnlichen Quellen war zu 112,299 Dollars, die gewöhnliche Ausgabe zu 485,776, außergewöhnliche zu 373,789 Dollars angeschlagen: Deficit nicht weniger als 747,266 Dollars!

In öffentlichen Blättern ist der großen Aussicht erwähnt worden, welche sich für den innern und auswärtigen Verkehr der vereinigten Staaten von Nordamerika vom östlichen bis zum großen westlichen Ocean, durch die wohlfeile Dampfschiffahrt auf dem Ohio eröffnet. Die Kehrseite darf indeß nicht ganz ausgelassen werden, welche zwar nicht dieses, aber voriges Jahr bei der großen Dürre des Sommers sich zeigte. Nicht weniger als 30 Dampfboote, mit ihren Ladungen aus Neuorleans, an zwei Millionen Serth, warteten bei Cincinnati auf Wasser vom 1. May bis gegen Ausgang Novembers; die meisten geriethen auf den Grund, so wie sie nur aus dem Missisippi in den Ohio eingelaufen waren und die wenigen, welche durchkamen, konnten nicht wieder zurück. Die Waaren waren größtentheils westindische Producte und auf Credit gekauft

Im Januar starb im 94sten Jahre zu Newport in Rhodeisland, Wm. Ellery, einer der Unterzeichner der amerikanischen Unabhängigkeits-Acte, deren jetzt noch vier am Leben sind, außer dem ersten Congreß-Secretair, Chas. Thompson, auch einem Neunziger.

Constantinopel, vom 10. May.

Die hohe Pforte wird nicht allein den stolzen Ali Pascha von Janina, der sich anmaßt, sich König von Epyrus zu nennen, sondern noch einige andere eben so ehrgeizige Pascha's zu bekämpfen haben. Unter diesen nennt man vorzüglich den Pascha von Bagdad und den Pascha von Aegypten. Kommen zu diesem auch noch die 4 unruhigen Pascha's in Bulgarien, so hat der Großsultan in drei Welttheilen, in Asien, in Afrika und in Europa Armeen nöthig, um es mit diesen widerspenstigen Pascha's aufzunehmen. Man ist in gespannter Erwartung, mit welchem die Pforte zuerst anbinden wird; wahrscheinlich geht sie dem entschlossensten derselben, dem Pascha von Janina, zuerst zu Leibe. Dieser hat auch Nachricht, daß die Pforte sich gegen ihn rüstet; er übt deswegen seine Krieger in den Waffen und trifft solche Vertheidigungs-Anstalten, daß die Armee des Großherrn ein schweres Stück Arbeit haben dürfte, um ihn zu bezwingen, welchen Erfolg viele Staatsmänner noch bezweifeln, zumal wenn es wahr ist, daß, wie einige behaupten, ganz Griechenland diesem sogenannten König von Epyrus, der die griechische Religion annehmen will, ergeben ist und die Bewohner Griechenlands mit Freuden zu seiner Fahne treten, um sich dem türkischen Joche zu entziehen, wodurch sie vielleicht vom Regen in die Traufe kommen.

Vermischte Nachrichten.

Es wird nicht uninteressant seyn, über die Getreidepreise, wie dieselben vor 109 Jahren in der Nähe Breslau's standen, so wie über den damaligen Geld-Cours (im Monat Julius 1711.) hier eine Nachricht zu lesen, die, unter mehreren andern, bei Gelegenheit einer neuen Bedachung des Thurmes zu Klein-Oels, Ohlauschen Kreises, aufgefunden worden ist. Sie lautet folgendermaßen:

„Mehr wird endlichen benachrichtiget daß Anno 1711. das liebe Getreyde in Schlesien, in folgendem Preise, Breslauischen Maaßes gewesen, als:

1 Schfl.	Waitzen	pro 2 Thlr.	- Gr.	schlesisch		
1 —	Korn	— 1	— 18	—	-	-
1 —	Gärsten	— 1	— 9	—	-	-
1 —	Haber	— 1	— -	—	-	-

Ein Ducaten in specie hat seinen Valor vor 4 Fl. Reinl. u. 12 Kr. Agio.
Ein Reichsthaler in specie 2 Fl. Reinl.
Halbe Reichsthaler in specie 1 Fl. Reinl.
Ein 15 Kr. stück 17 Kr.
Ein 6 Kr. stück 7 Kr.

Aus vorstehender Nachricht erscheint als merkwürdig: daß die damaligen Getreidepreise mit den jetzigen sehr nahe übereinstimmen.

Die kaiserlich medizinische Gesellschaft feierte den 18. May unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gesellschaft, Staatsraths Frank, den 70sten Geburtstag Jenners, des Erfinders der Vaccination. Die Anordnung des Festes war geschmackvoll und dem Zwecke angemessen, der kein anderer seyn konnte, als dem großen Wohlthäter der Menschheit den gebührenden Zoll hochverdienter Achtung und Verehrung darzubringen, die Mitbürger aber auf die nicht zu berechnende Wichtigkeit dieser Erfindung aufmerksam zu machen.

Ueber die neuesten Vorfälle in Buenos-Ayres theilt das Journal des Débats aus dem Schreiben eines französischen Offiziers folgende Aufschlüsse mit: „Nach Privatnachrichten die uns von einem französischen Offizier mitgetheilt werden, hat die demokratische Partei in den vereinigten Provinzen vom la Plato-Strome den vollständigsten Sieg davon getragen. Sämmtliche vom Herrn de Pradt und der Minerve française so hochgefeierten Helden und Staatsmänner von Buenos-Ayres sind bei dem souverainen Volke in Ungnade gefallen. San Martin hat die Flucht ergriffen und seine Armee im Stich gelassen; man sagt, er sei ermordet. Belgrano schmachtet in den Gefängnissen von Tucuman; Rondeau in einem Kerker von Buenos-Ayres; man glaubt; sie werden erschossen werden; dieses Opfer wollen die Demokraten den Manen der beiden Carrera's bringen, welche die gestürzte Regierung hatte erschießen lassen. Der Dritte von den Carreras, will gegen Chili marschiren, um die von den Demokraten sogenannte dortige Aristokratie, d. h. die von San Martin und O'Higgins eingeführte republikanische Regierung zu stürzen. Die Geistlichkeit von Chili wird wahrscheinlich ihrer Güter beraubt werden, wenn es dem fürchterlichen Carrera gelingt, sich des Landes zu bemeistern. Was wird Admiral Cochrane machen? Er wird wahrscheinlich versuchen, so viele Piaster mitzunehmen, als sein Schiff fassen kann. Inmitten dieser Revolutionen genießt das eigentliche Paraguay die vollkommenste Ruhe, unter D. Franzia's, eines Zöglings der Jesuiten, fester und väterlicher Regierung. Wie dem auch sey, diese Ereignisse scheinen den ausschließenden Einfluß des englischen Handels auf dem la Plata-Strome zu zerstören, und vielleicht könnten andere europäische Nationen Handelsvortheile daraus ziehen.

Schluß-Acte

der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen

Ministerial-Conferenzen.

Artikel I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. — Artikel II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht. — Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. — Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. — Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen. — Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder kön-

nen keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. — Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. — Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. — Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt. — Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. — Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben. — Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus. — Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4) Religions-Angelegenheiten, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. — Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen. — Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden. — Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. — Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sin-

nes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern. — Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen. — Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. — Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat. — Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelgt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten. — Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen. — Art. XXIII. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen. — Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. — Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. — Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterhanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet. — Art. XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen. — Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen. — Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. — Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. — Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen. — Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden. — Art. XXXIII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben. — Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten. — Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. —

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleinigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden. — Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde. — Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt. — Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden. — Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden. — Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. — Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden. — Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. — Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden. — Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. — Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung. — Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich. — Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst oder eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen. — Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. — Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen. — Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen. — Art LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen. — Art. LIV, Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. — Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. — Art LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. — Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. —

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. — Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. — Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. — Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. — Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken. Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. — Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Erste Beilage.

Erste Beilage zu No. 75. der privilegirten Schlesischen Zeitung.

(Vom 26. Juny 1820.)

Eine nachahmungswerthe Polizei-Einrichtung in London.

Die strenge Handhabung der Gesetze in England hat in London einen Gebrauch veranlaßt, der dem Fremden vorzüglich zu statten kommt. Wenn man sich eines Miethwagens bedienen will, fordern die Kutscher gewöhnlich auf eine unverschämte Weise, und sind nicht selten grob, wenn man mit ihnen handeln will. Hält man dem Fordernden aber eine Handvoll Silbergeld hin, mit der Aeußerung: er solle nehmen, was ihm gebühre: so nimmt auch der Unverschämteste nie mehr, als ihm von Rechtswegen zukommt. Nähme er mehr, so liefe er Gefahr, auf der Stelle wegen eines „Fraud“ — eines Betrugs — angeklagt, und auf das Strengste bestraft zu werden.

Rückblicke auf Begebenheiten in der Vorzeit.

368 den 26. Juny starb Julian, röm. Kaiser.

1134 — „ — Ermordung Nicolaus, Königs von Dänemark, von den Schleswigern.

Die glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben zeigt ergebenst an.

Cosel den 20. Juny 1820.

Baumann, Capitain im Füsilier-Bataillon 23sten Inf. Regiments.

(Verspätet.)

Den am 4ten v. M. erfolgten Tod meiner Mutter, der Generalin von Lettow, geborne Jordan zu Düsseldorff am Rhein, beehre ich mich allen auswärtigen Verwandten und Bekannten hiemit ganz ergebenst anzuzeigen.

Neisse, den 20. Juny 1820.

von Lettow, Lieutenant und Adjutant im 10ten Infanterie-Regiment (1sten Schlesischen.)

Am 6ten d. M. starb zu Plawniowitz bei Tost nach langwierigen großen Leiden die Frau Josepha Engeberta Francisca geschiedene Lieutenant v. Pritzelwitz, geborne Freyin von Stechow, nach zurückgelegtem 53sten Jahre, welches allen ihren Verwandten und Bekannten von dem unterzeichneten gerichtlich bestellten Kurator der Verstorbenen bekannt gemacht wird. Tost am 17. Juny 1820.

Peschke, Königl. Stadtrichter.

Theater.

Montag den 26. Juny: Je toller je besser.
Dienstag den 27sten: Die Hintertreppe. Der Tagsbefehl.
Mittwoch den 28sten: Faust's Mantel.
Donnerstag den 29sten: Zum 1stenmal: die seltsame Heyrath, Orginal-Lustspiel in 4 Akten von Ziegler.
Freitags den 30sten: Dasselbe wiederholt.
Sonnabend den 1sten July: Rettung für Rettung.
Sonntag den 2ten: Die Hintertreppe. Das Dorf im Gebirge.

Wechsel-, Geld- und Effecten-Course von Breslau.

vom 24. Juny 1820.

		Pr. Courant Briefe	Geld
Amsterdam in Cour.	à Vista	—	144
Ditto	2 M.	—	143⅚
Hamburg - Bco.	4 W.	151¾	—
Ditto	2 M.	151¼	150⅚
London p. 1 Pf. Sterl.	dito	6. 22	—
Paris p. 300 Francs	dito	—	80⅚
Leipzig in Wechs.-Zahl.	à Vista	103¾	—
Augsburg	2 M.	103⅔	—
Wien in W. W.	à Vista	—	—
Ditto	2 M.	42	—
Ditto in 20 Xr.	à Vista	105	—
Ditto	2 M.	104	—
Berlin	à Vista	—	99½
Ditto	2 M.	—	98½
Holländische Rand-Ducaten		—	96
Kaiserliche dito		—	95½
Friedrichsd'or		12⅔	12⅓
Conventions-Geld		—	3½
Pr. Münze		175¾	176½
Tresorscheine		100	—
Pfandbriefe von 1000 Rthlr.		104⅓	—
Ditto - 500 -		104⅚	—
Ditto - 100 -		—	—
Bresl. Stadt Obligations		—	106
Banco Obligationen		87	—
Churmärk. Obligations		63¾	—
Dantz. Stadt-Obligations		37¼	—
Staats-Schuld-Scheine		70⅚	—
Lieferungs-Scheine		79	—
Wiener Einlöoungs-Scheine p. 150 fl.		42⅓	42

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilh. Gottl. Korn's Buchhandlung, ist zu haben:

Trommsdorff, J. B., neues Journal der Pharmacie für Aerzte, Apotheker und Chemiker. 4ten Bandes 1stes Stück. 8. Leipzig. 1 Rthlr. 10 Sgr.

L'Homond, A., kurze Uebersicht der ganzen Kirchengeschichte, worin aus ihren über die Verfolgungen, Ketzereien und Aergernisse erfochtenen Siegen gezeigt wird, daß ihre Entstehung eben so, wie ihre Erhaltung ein Werk der göttlichen Allmacht sey. 2 Bände. 3te verb. Auflage. 8. Leipzig. 2 Rthlr. 8 Sgr.

Hofmann, C. F., kurze deutsche Grammatik für Bürger- und Landschulen. 3te verb. Auflage. 8. Leipzig. 10 Sgr.

Gebote, die, des Herrn auf Sinai, in wahren und geprüften Geschichten. Eine Gemälde-Sammlung in den Jahren der Aufklärung von J. C. L. 8. Leipzig. 1 Rthlr.

Festtage, die, der Gottes-Mutter Maria, besonderer Heiligen und der Heiligen insgemein. Als 2ter Theil der Lebens- und Leidensgeschichte des Heilandes rc. Vom nämlichen Verfasser. 2te Auflage. 8. Salzburg. 1 Rthlr. 7 Sgr.

Wagner, J. P., Beiträge zur Kenntniß und Behandlung der Wolle und Schaafe. Nebst einem Verzeichniß mehrerer Schäfereien. Zum Gebrauch für angehende Landwirthe und Fabrikanten. gr. 8. Berlin. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Angekommene Fremde.

Im goldenen Baum: Hr. Graf v. Pfeil, von Neudek; Hr. Graf v. Pietrusky, von Lemberg; Hr. v. Kottulinsky, Obrist-Lieut., von Oels; Hr. v. Johnston, von Liegnitz. — In den drei Bergen: Hr. v. Prittwitz, von Ludwigshoff; Hr. v. Tschirschky, von Domanze; Hr. Hayn, Banquier, von Berlin. — In der goldenen Gans: Hr. v. Prittwitz, von Sitzmannsdorff; Hr. Biebrach, Gutsbesitzer, von Sürding; Hr. Diestel, Justiz-Director, von Thorn; Hr. Holz, Superintendent von Tschöplowitz; Hr. Schreiber, Inspector, von Freiburg. — Im Rautenkranz: Hr Graf v. Nostiz, von Langhelwigsdorff; Frau Gräfin v. Hacke, von Berlin; Hr. v. Mielecky, von Posen; Hr. Grashoff, Regierungs-Rath, von Oppeln; Hr. Gerhard, Ober-Berg-Hauptmann, die Frau Ober-Berg-Räthin Bückling, und Hr. Fahlbusch, Geheimer Berg-Seeretair, alle drei von Berlin; Hr. Sachs, Stadt-Richter, von Waldenburg. — Im blauen Hirsch: Hr. Graf v. Praschma, Obrist-Lieut. a. D., von Falkenberg; Hr. v. Blacha, Major, von Trier; Hr. v. Langenau, von Tarchwitz; Hr. Hänel, Stallmeister, und Hr. Müller, Kaufmann, beide von Liegnitz; Hr. Baumgart, Post-Commissarius, von Jauer; Hr. Kalide, Hütten-Inspector, von Königshütte. — In der großen Stube: Hr. Marks, Stadt-Richter, und Hr. Franz, Lieut., beide von Wartenberg. — In den zwei goldenen Löwen: Hr. Lewius, Post-Director, von Rawicz; Hr. Repp, Hauptmann a. D., von Bernstadt. — Im goldenen Schwert: Hr. Graf v. Reichenbach, von Poln. Würbitz; Hr. v. Wins, Major a. D., von Kosel; Hr. Gödsche, Burgermeister, von Trachenberg; Hr. Jurke, Doctor der Philosophie, von Sprottau; Hr. Collenbusch, Kaufmann, von Leipzig. — Im rothen Löwen: Hr. Köhler, Gutsbesitzer, von Schmardt; Hr. Raschke, Apotheker, von Bernstadt. — Im goldenen Scepter: Hr. v. Thielau, Stadt-Gerichts-Referendarius, von Potsdam; Hr. v. Alvensleben, von Peisterwitz; Hr. Jäschke, Oberförster, von Zedlitz; Hr. Gärtner, Oberförster, von Wandrichmarnitz; Hr. Hampe, Rentmeister, von Trebnitz. — In Privat-Logis: Hr. v. Lupinsky, und Hr. Neugebauer, Justiz-Director, beide von Sulau, in No. 600; Hr. Korb, Hütten-Rath, von Jakobswalde, in No. 578; Hr. Lachmund, Burgermeister, von Militsch, in No. 2097.

Getreide-Preis in Courant. (Pr. Maaß.) Breslau, den 24. Juny 1820.

Weitzen	1 Rthlr. 19 Sgr. 11 D'.	—	1 Rthlr. 16 Sgr. 2 D'.	—	1 Rthlr. 12 Sgr. 6 D'.
Roggen	1 Rthlr. 7 Sgr. 1 D'.	—	1 Rthlr. 6 Sgr. 4 D'.	—	1 Rthlr. 5 Sgr. 8 D'.
Gerste	- Rthlr. 28 Sgr. 10 D'.	—	- Rthlr. 26 Sgr. 6 D'.	—	- Rthlr. 24 Sgr. 3 D'.
Hafer	- Rthlr. 24 Sgr. 10 D'.	—	- Rthlr. 22 Sgr. 6 D'.	—	- Rthlr. 20 Sgr. 3 D'.

(Oeffentlicher Dank!) Meinen herzlichsten Dank sage ich hierdurch dem practizirenden Arzt Herrn Dr. Lachel für seine rastlosen Bemühungen, durch welche er nebst seiner Kunst und Gottes Beistand meine Frau von einer vierwöchentlichen Krankheit befreit und völlig wieder hergestellt hat, und wünsche, daß Gott seinen Eifer segnen möge, mit dem er sich der Nothleidenden unermüdet annimmt! Breslau den 24. Juny 1820.

Der Drechslermeister Deubert.

(Subhastation.) Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Grafen von Strachwitz die im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenbergschen Kreise belegenen Güter Bischdorff, Kostellitz, Zarzik, Wyttocka, Friedrichswible, Groß- und Klein-Borek, Eisenhammer, Bruniezz, Gottliebenthal, Christiansthal, Alt-Karmonka, Wollendschin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden sollen und die Bietungs-Termine auf den 25. September 1820, den 16. December 1820 und besonders den 6. April 1821, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rathe Herrn Scheller, angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, alternative auf 314,278 Rthlr. 24 Sgr. 5 D'. und resp. 320,390 Rthlr. 2 Sgr. 9 D'., je nachdem die Ausgaben für die evangelischen Kirchenbedienten angenommen werden, oder nicht gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch, die Grundstücke dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Uebrigens wird dem Kauflustigen auch noch bekannt gemacht: daß sowohl der Verkauf des ganzen Complexus der qu. Güter, als auch Separat-Verkäufe von 1) Bischdorff, Zarzik, Groß- und Klein-Borek und Bruniezz, welche alternative auf 205,241 Rthlr. 22 Sgr. 1 D'. und 211,353 Rthlr. 5 D'., 2) Kostellitz, Wyttocka und Ellguth, welche auf 60,389 Rthlr. 12 Sgr. 5 D'., 3) Karmonka, Radlau und Wollendschin, welche auf 56,157 Rthlr. 25 Sgr. 10 D'. detaxirt worden, Statt finden. Auch dient zur Nachricht, daß von den auf den in Rede stehenden Gütern haftenden Pfandbriefen per 204,480 Rthlr. nach Unterschied der Fälle entweder 101,380 Rthlr. oder 98,750 Rthlr. abgelöst werden müssen, und daß die oberschlesische Landschaft für den Fall von separaten Verkäufen sich die Bestimmung der Pfandbriefs-Ablösungen vorbehalten hat. Ratibor am 19. May 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Oberschlesien.

(Subhastation.) Wir Director und Justiz-Räthe des Königl. Gerichts hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Breslau bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf den Antrag der verehel. Gutsbesitzer Weber daß der verehel. Nagelschmidt Langner zugehörige Haus No. 717 vor dem Oderthore, welches nach der in unserer Registratur oder bei dem allhier aushängenden Proclama einzusehenden Taxe zu 5 pCt. auf 1464 Rthlr. und zu 6 pCt. auf 1220 Rthlr. abgeschätzt ist, öffentlich verkauft werden soll; demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige durch gegenwärtiges Proclama öffentlich aufgefordert und vorgeladen, in einem Zeitraume von 3 Monaten, vom 1sten July a. c. angerechnet, in den hiezu angesetzten Terminen, nämlich den 1sten August c. und den 1sten September, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine den 3ten October Vormittags um 11 Uhr vor dem Königl. Justiz-Rath Herrn Muzel in unserem Partheien-Zimmer in Person oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehener Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß demnächst, in so fern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde. Die Licitations-Bedingungen sind folgende: 1) volle baare Zahlung des

tum; 2) die Uebernahme der sämmtlichen Tax- und Subhastations-Adjudications- und Traditions-Kosten von Seiten des Meistbietenden; 3) Vorbehalt der künftig dem Grundstücke zufallenden Brand- und Bombardements-Entschädigungs-Gelder für die Kaufgelder-Masse. Uebrigens soll nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen sowohl der eingetragenen als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letzterer ohne Production der Instrumente verfügt werden. Gegeben Breslau den 30. May 1820.

Director und Justiz-Räthe der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt.

(Offener Arrest.) Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Franz Eistert wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung seiner Gläubiger unterm 23sten Juny 1820 der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche von dem Cridario oder dessen Handlung etwas an Gelde, Waaren, Sachen oder Briefschaften hinter sich, oder an denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch angewiesen, weder an den oben genannten Gemeinschuldner, noch an irgend einen Andern, das mindeste zu verabfolgen, oder auszuzahlen, vielmehr solches längstens binnen 4 Wochen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in das hiesige Stadtgerichts-Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß das verbotwidrig Extradirte oder Gezahlte zum Besten der rc. Eistertschen Concurs-Masse anderweit beigetrieben werden, die gänzliche Verschweigung solcher Gelder oder Sachen hingegen, den unausbleiblichen Verlust des daran habenden Unterpfandes oder andern Rechts selbst nach sich ziehen wird. Decretum Breslau den 23. Juny 1820.

Director und Justizräthe bei dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht.

(Bekanntmachung.) Auf den Grund des §. 130. Tit. 51. Th. 1. der Gerichts-Ordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß die Pfandbriefe auf Schieroth O. S. No. 14. über 60 Rthlr., Loßlau O. S. No. 219. über 200 Rthlr., Niewe O. S. No. 19. über 100 Rthlr., welche nach geführter Bescheinigung der Kirche zu Klein-Tschirne gehören, und durch Feuer verdorben worden, und die Pfandbriefe auf Friedland O. S. No. 63. über 200 Rthlr., Cziorcke O. S. No. 29. über 50 Rthlr., welche bescheinigtermaaßen dem Amtmann Tschirschnitz zu Schussenze eben so verdorben, nach erfolgtem Aufgebot durch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichs von Oberschlesien zu Ratibor rechtskräftig amortisirt, und für ungültig erklärt worden sind, so daß deren Löschung in den Hypotheken-Büchern und Landschafts-Registern, und die Ausfertigung neuer Pfandbriefe an deren Stelle für die Extrahenten des Aufgebots erfolgen, auf die hier genannten Pfandbriefe aber, wenn sie auch jemals zum Vorschein kommen sollten, Zahlung an Capital oder Zinsen von der Landschaft niemals geleistet werden wird. Breslau den 15. Juny 1820.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

(Subhastation.) Da in dem am 20. Juny 1820 angestandenen Licitations-Termin auf sämmtliche Scharfrichter Franz Friedrich Nesselsche Realitäten hieselbst, welche in einem massiven mit Ziegeln bedachten Wohn-Hause (in einer romantischen Gegend) von 2 Stock hoch, viel Bodengelaß, Scheuern, Stallungen, außerdem noch 2 kleinen Häusern, 27½ Schfl. Aussaat Schlesisches Maaß, 5 Obst-Gärten, Gras- und Teich-Nutzung und ansehnlichen Beilaß bestehen, welche auf 6467 Rthlr. 10 Sgr. 2 D'. gerichtlich abgeschätzt worden, und wo Possessor derselben vor Einführung der allgemeinen Gewerbfreiheit auch die Landpflege des gefallenen Viehes im Nimptschen Kreise exercirt, gegenwärtig aber nur das Abledern des freiwillig ansagenden gefallenen Viehes nach den bestehenden Vorschriften zu exerciren hat, dieser Nutzungs-Ertrag aber unter obigen Tax-Werth nicht mit begriffen ist, 4110 Rthlr. Courant geboten worden, so ist auf Antrag der Nesselschen Erben ein nochmaliger peremtorischer Licitations-Termin auf den 24sten July 1820 Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termin einzufinden, und es hat der Meistbietende den Zuschlag dieser Realitäten mit Beziehung der diesjährigen Erndte zu gewärtigen. Nimptsch den 21. Juny 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das zu dem Nachlasse der Bäcker-Wittwe Francisca Herrmann geborne Schnorrpfeil gehörige, auf der Badergasse belegene und mit No. 257. bezeichnete zweibierige Wohnhaus, was auf 611 Rthlr. Courant Commissarisch gewürdiget worden ist, wird auf Andringen eines Real-Gläubigers hiemit zum öffentlichen Verkauf gestellt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen: in dem auf den 4ten September d. J. angesetzten einzigen peremtorischen Bietungs-Termine früh um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichts-Zimmer hieselbst zu erscheinen, und nach abgelegtem Meistgebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die Taxe hängt an der Gerichts-Stätte hieselbst aus. Frankenstein den 8. May 1820. Königl. Preuß. Frankenstein Silberberger Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das zum Messerschmidt Samuel Raschschen Nachlasse gehörige auf der Blöckergasse hieselbst gelegene Wohnhaus sub No. 218 des Hypotheguen-Buches wird auf Antrag der Erben hiemit zum öffentlichen Verkauf gestellt, und Kauflustige vorgeladen, sich in dem angesetzten einzigen peremtorischen Termine den 2ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichts-Zimmer hieselbst zu melden, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die gerichtliche Taxe ist auf 1091 Rthlr. Courant ausgefallen, und hängt in dem Vor-Saale des Gerichts-Locals zur beliebigen Einsicht aus. Frankenstein den 26. May 1820.

Königl. Preuß. Frankenstein Silberberger Stadt-Gericht.

(Licitations-Anzeige.) Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Oppeln soll der Bau des Schul- und Küsterhauses nebst dem dazu erforderlichen Wirthschaftsgebäude in Laßwitz Grottkauer Kreises an den Mindestfordernden verdungen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10ten July c. a. angesetzt, und ich lade Unternehmungsfähige berechtigte Baumeister ein, sich an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in Laßwitz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag dieses Baues nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Regierung in Oppeln zu gewärtigen. Die speciellen Licitations-Bedingungen werden in termino vorgelegt werden. Grottkau den 17. Juny 1820.

Königl. Landräthliches Amt.

(Edictalcitation.) Der Magistrat und die Stadt-Communität zu Leobschütz haben über ein, von einem Ungenannten zur Unterhaltung des damals in der hiesigen Frohnfeste verhafteten Ferdinand Selzer ausgesetztes Capital von 1500 Gulden Rheinisch am 22sten Juny 1766 ein Schuld- und Verpfändungs-Instrument unter nachstehenden Bestimmungen ausgestellt: daß 1) davon an Interessen vierteljährig 19 Floren 30 Xr. an den gedachten Ferdinand Selzer zu seinem Unterhalt ausgezahlt, 2) derselbe in seiner Krankheit gepfleget, 3) und bei seinem in der Frohenfeste erfolgten Ableben in der hiesigen Kloster-Gruft beigesetzt, darauf für ihn mit dem Requiem 20 Seelen-Messen gelesen werden, wofür 4) der Leobschützer Stadt-Communität 500 Floren von dem obigen Capital für die Mühwaltung verbleiben, und nur 1000 Floren an Tit. Frau von Räve oder deren Erben bezahlt werden sollen; wogegen in dem Falle, wenn der genannte Selzer durch Unvorsichtigkeit aus dem Arrest entkäme, die 1500 Floren völlig an die Frau von Räve oder deren Erben nach zuvor geschehener einvierteljährlicher Aufkündigung zurückgezahlt werden sollen. Dieses Schuld-Instrument ist zufolge Rescripts der damaligen Königl. Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung, datirt Brieg den 20. April 1775, am 28. Juny 1775 von der hiesigen, damals Fürstl. Lichtenstein'schen Landes-Amts-Regierung bestätiget, und das Capital von 1500 Floren auf die Leobschützer Stadt-Güter eingetragen, in der Folge aber gegen Niederlegung eines landschaftlichen Pfandbriefes von 1000 Rthlr. in das hiesige Fürstenthums-Gerichts-Depositorium zur Deckung der etwanigen unbekannten Prätendenten zufolge Dekrets vom 16. May 1813 wiederum gelöscht worden. Nach Inhalt der von dem Leobschützer Magistrat beigebrachten Atteste, ist der oft genannte Ferdinand Selzer am 14ten Januar 1783 in der hiesigen Frohnfeste gestorben, auch 18ten desselben Monats in der Kloster-Gruft beigesetzt; auch sind an die Elisabeth von Tettau, geborne von Schalscha, an die Josepha von Porsmsky, geborne von Schalscha,

und an den Anton von Schalscha zusammen 1000 Floren nach dem zu Ratibor erfolgten Ableben einer gewissen Josepha gebornen v. Selzer, zuerst verwittwet gewesenen v. Schalscha, und zuletzt verwittwet gewesenen von Neeve, nach Inhalt des von dem Magistrat zu Ratibor darüber ausgestellten Attestes vom 13ten May 1783 von dem Leobschützer Magistrat bezahlt und das Schuld-Instrument vom 22. Juny 1766 zurückgegeben worden. Da aber das gedachte Original-Schuld-Instrument vom 22. Juny 1766 über 1500 Floren verloren gegangen, auch die genannten Empfänger der 1000 Floren nicht als Erben der darin benannten Frau v. Näve vorschriftsmäßig legitimirt waren; so werden auf den Antrag des Leobschützer Magistrats zum Behufe der Befreiung des Depositorii des unterzeichneten Fürstenthums-Gerichts von der v. Näveschen Erben Cautions-Masse alle diejenigen, welche an das verloren gegangene von dem Magistrat und der Stadt-Communität zu Leobschütz am 22. Juny 1766 über 1500 Floren ausgestellte, oben näher bezeichnete Original-Schuld-Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen, so wie die in dem gedachten Instrument benannte Frau v. Näve, deren Erben und Erbesnehmer, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem, zu deren Angabe, wegen der von der ersten Insertion in den öffentlichen Blättern bis zum 9ten Juny dieses Jahres nicht beobachteten gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfrist nochmals angesetzten peremtorischen Termine den 18ten July 1820 Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Hause vor dem ernannten Commissario dem unterzeichneten Director entweder in Person, oder durch genugsam informirte und legitimirte Mandatarien (wozu ihnen auf den Fall der Unbekanntschaft unter den hiesigen Gerichts-Assistenten die Herren Hofrath Schwenzner und Gerichts-Assistent Klose vorgeschlagen werden), zum Protokoll anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Sollten sich aber in dem anstehenden Termine keine der etwanigen Interessenten oder Prätendenten melden, dann werden dieselben mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen wird damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Instrument für amortisirt, die darin vorgeschriebene Schuld-Post für erloschen erklärt und dem Leobschützer Magistrat der zur Deckung der etwanigen Prätendenten allhier deponirte Landschaftliche Pfandbrief 1000 Rthlr. zur freyen Disposition ausgefolget werden. Leobschütz den 13. Juny 1820. Fürst Lichtenstein Troppau-Jägerndorffer Fürstenthums-Gericht Königl. Preußischen Antheils. Schiller.

(Subhastations-Proclama.) Von dem Fürst Lichtenstein Troppau-Jägerndorffer Fürstenthums-Gericht Königlich Preußischen Antheils wird das, von der Oberschlesischen Landschaft, besage der im Jahre 1814 aufgenommenen Credit-Taxe auf 25,879 Rthlr. 16 Sgr. 8 D'. abgeschätzte Allodial-Rittergut Weissack, so wie das dazu gehörige im Jahre 1781 landschaftlich auf 12,203 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte, jedoch in den Jahren 1810. 1812, bis auf das Bier- und Branntwein-Urbar und die Ehrenrechte, an die Gemeine total dismembrirte Gut Jacubowitz, wovon die landschaftlichen Taxen zu jeder schicklichen Zeit in der Kanzlei des Fürstenthums-Gerichts nachgesehen werden können, im Herzogthum Jägerndorf und Leobschützer Kreise gelegen, beide wie sie stehen und liegen, auf den Antrag der Johann Carl Graf v. Sobeckschen Curatel und des Besitzers freiwillig hiermit öffentlich mit dem Bemerken subhastirt: daß von der Gemeine Weissack für diese Güter bereits Zwei und Funfzig Tausend Reichsthaler Courant sind geboten worden. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, ihre Gebote auf dem hiesigen Fürstenthums-Gerichtshause vor dem hierzu ernannten Commissario dem unterzeichneten Director in den Terminen den 5ten September cur., den 5ten December 1820 und den 6ten März 1821, welcher letztere peremtorisch ist, früh um 9 Uhr bestimmt abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die gedachten Güter nach erfolgter Einwilligung der Curatel zugeschlagen, auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins etwa einkommenden Gebote aber nicht weiter wird reflectirt werden. Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten zu den bestimmten Terminen zur Wahr-

nehmung ihrer Gerechtsame bei Verlust derselben hiermit vorgeladen. Leobschütz den 6ten Juny 1820. Fürst Lichtenstein Troppau-Jägerndorffer Fürstenthums-Gericht Königlich Preußischen Antheils. Schiller.

(Avertissement.) Was das Königliche Hochlöbliche Medizinal-Collegium zu Breslau in Rücksicht meines von dem Herrn Apotheker Poleck zu Friedrichsstadt schon am 11. October vorigen Jahres zur Untersuchung eingesandten Mineral-Brunnens, durch die erst den 7ten April dieses Jahres angefertigte Analyse entschieden hat, verfehle ich nicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„Nach den von uns mit gehöriger Sorgfalt angestellten Untersuchungen über das bei Neisse „gefundene Wasser, ist dasselbe allerdings in Ansehung seines Gehalts an Kohlensauren „Eisen, dem Ober-Brunn zu Altwasser, welcher in 16 Unzen nach Mogalla 0,450 Gran „Eisenoxyd enthält, noch überlegen, auch anderweit nicht ohne wirksame Bestandtheile.“

„Aus der beigefügten, durch unser pharmazeutisches Mitglied, dem Königl. Medicinal-„Assessor Günther angestellten Analyse, ergiebt sich: daß dieser Quell allerdings Heil-„kräfte besitzen möge, wie er sich denn auch nach denen von dem ꝛc. Görlich beigebrach-„ten Zeugnissen, in manchen Krankheitsfällen heilsam bewiesen haben soll. Breslau den „13. April 1820. Königl. Preuß. Medicinal-Collegium für Schlesien.

(gezeichnet) Merkel. Mogalla ꝛc.

In 14 Pfd. à 16 Unzen fand:

Der Apotheker	Müller	246⅔	Gran	feste	Bestandtheile.
—	— Goldammmer	92⅘	—	—	—
—	— Poleck	28	—	—	—
—	— ꝛc. Günther	26	—	—	—

„Das Resultat der hier unternommenen Untersuchung ist in 14 Pfd. Medicinal-Gewicht „à 16 Unzen

„salzsaure Kalk- und Bittererde	3 Gran
„salzsaures Natron	4 — 5
„Eisenoxyd	6 — 5
„kohlensaure Bittererde	4 — 25
„kohlensaure Kalkerde	5 — 45
„Extraktivstoff	2 —

„folglich kommen:

„auf 16 Unzen	„salzsaure Kalk- und Bittererde	0,214
	„salzsaures Natron	0,321
	„Eisenoxyd	0,464
	„kohlensaure Bittererde	0,303
	„kohlensaure Kalkerde	0,390
	„Extraktivstoff	0,140.

„Zu der Gas-Bestimmung hielten die Flaschen nicht, mithin konnte hierüber keine Bestim-„mung gegeben werden.

„Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß dieses Wasser beim Verfahren, wenn Stöpsel „gut und gehörig verpicht seyn, seinen Eisengehalt behält. Breslau den 7ten April 1820.

Günther.

Schließlich bemerke ich noch, daß die von mir angebene, vom Mechanicus Herrn Rauch sen. hieselbst mit besonderer Geschicklichkeit in einigen Tagen verfertigte und vielleicht noch nicht zweckmäßiger gesehene Dusch-Maschine nebst Tropf-, Regen- und Sturz-Bad bereits die Probe Sachverständiger bestanden hat. Die Dusch-Billets werden von heute an im Bade-Ort, das Stück à 6 Gr. Courant ausgegeben. Die Ziegen-Molken, das Preußische Quart à 8 Gr. Courant, sind gleichfalls schon zu bekommen. Heinrichsbrunn bei Neisse in Schlesien, am 15. Juny 1820. Görlich, Justiz-Commissarius

(Bekanntmachung.) Es ist beschlossen worden, die Jagd auf denen nachstehenden Feld-Marken und dazu gehörigen kleinen Feldbüschen, als: im Neisser Kreise, der Theil von der Feld-Mark Schwammelwitz außer dem Jagd-Gehege, Heinersdorf, Rathmannsdorff, Hermsdorff bei Weidenau, Kalkau, Krackwitz, Würben, Brunschwitz, Schleibitz, Mösen, Alt-Walde, Neu-Walde, Ludwigsdorf, Landendorf, Markersdorf, Winsdorf, Rennersdorff, Rieglitz, Hannsdorf, Schmolitz, Reimen, Reinsdorff, Bischoffswalde, Kupferhammer, Wellenhoff, Schäfferei, Beignitz, und im Grottkauer Kreise Ellguth, Kamnig, Lobedau, Pirschkenstein, Laskowitz, Schönheide, Mogwitz, Klodebach und Lichtenberg, vom 1sten September d. J. ab auf 6 Jahre, als bis zum letzten Februar 1826, durch das Meistgebot öffentlich zu verpachten. Der Bietungs-Termin ist auf den 17ten July d. J. hiermit festgesetzt und wird Vormittags um 9 Uhr in dem Locale der ehemaligen bischöfl. Residenz zu Neisse der Anfang mit dem Ausgebot gemacht werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Proskau den 18. Juny 1820.

Die Königliche Forst-Inspection.

(Wohnungsvermiethung.) Auf den 3ten July dieses Jahres Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in dem Locale des unterzeichneten Rent-Amtes 2 Wohnungen in dem sogenannten Capellen-Häuschen im Dominikaner-Kloster-Hofe hieselbst, jede von 1 Stube, 1 Kammer und 1 Bodengelaß, an den Meistbietenden vermiethet werden, wozu Miethlustige eingeladen werden. Breslau den 22. Juny 1820.

Königl. Rent-Amt auf dem Dohme hieselbst.

(Schaafvieh-Verkauf.) Von Seiten des hiesigen Amtes sollen den 13ten und 14ten July d. J. auf dem Schäfereigebäude zu Friedrichsstadt bei Dresden früh von 8 Uhr an a) 254 Stück auszumerzendes veredeltes Schaafvieh aller Art, b) 546 Stück veredeltes Schaafvieh aller Art, zur Zucht, und c) 165 Stück veredelte diesjährige Lämmer, theils einzeln, theils in kleinen Parthien, lege auctionis an den Meistbietenden, gegen sofort in sächsischer Conventions-Münze zu leistende Zahlung öffentlich verkauft werden, und es wird daher solches zur Nachricht für Kauflustige hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Amt Dresden den 21. Juny 1820.

Königl. Sächsischer Hofrath und Justiz-Amtmann Heinrich Pechmann.

(Aufforderung.) Die im unterzeichneten Comptoir geschlossenen, mit Ende dieses Monats und früher schon zur Zahlung fälligen Pfand-Verträge sind von den Anleihenden binnen 4 Wochen a dato wieder zu erneuern, widrigenfalls die verfallenen Pfand-Sachen zur öffentlichen Versteigerung kommen. Breslau den 19. Juny 1820.

C. W. Kiese, Bürger und Inhaber des Königl. conc. Pfand-Leih-Comptoirs, Einhorngasse am Neumarkt No. 1605.

(Bekanntmachung. J. W. Schalle in Leipzig übernimmt Commissions-Lager von Wolle gegen billige Provision; seine trockenen und feuerfesten Remisen sichern das Eigenthum derer, die ihn mit ihrem Vertrauen beehren, und schmeichelt sich eines baldigen Absatzes wegen seinen ausgebreiteten Bekanntschaften in den Tuchfabriken des In- und Auslandes.

(Dienstgesuch.) Ein unverheiratheter Oeconom von 24 Jahren, der sich über seine Qualification durch glaubwürdige Atteste legitimiren kann und nicht militairpflichtig ist, sucht zu Johanni ein Engagement, und sind nähere Data darüber mündlich oder in frankirten Briefen beim O. A. M. Nessel zu Klein-Neudorf bei Grottkau zu erfahren.

(Wagen-Verkauf.) Am Ende der Schuhbrücke in No. 1767, zur Nadel-Fabrik genannt, steht eine Chaisse zum halb und ganz machen, nebst ein paar ganz guten Sillen, beim Wirth zu verkaufen.

(Pflastersteine-Verkauf.) Eine gute Art Pflastersteine sind um billige Preise zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren auf der heiligen Geist-Gasse No. 1535 beim Eigenthümer.

Zweite Beilage zu No. 75. der privilegirten Schlesischen Zeitung.
(Vom 26. Juny 1820.)

(Brauerey-Verpachtung.) Behufs der mit Weihnachten c. zu verpachtenden Brauerey der Herrschaft Dyhernfurth werden Pachtlustige zu dem den 21sten September c. hier Orts angesetzten Licitations-Termine hierdurch eingeladen. Dyhernfurth den 24. Juny 1820. Das Wirthschafts-Amt.

(Bier- und Brandtwein-Urbar-Verpachtung.) Es soll die hiesige Arrende nebst Potaschsiederey auf drei hintereinander folgende Jahre auf das Neue von Michaeli dieses Jahres an verpachtet werden. Dabei sind noch 104 Scheffel Breslauer Maaß guter Aecker, schönes Wiesewachs, welches gegen dreissig Fuder Heu und Grummet liefert; bekommt jährlich 150 Klafter Brennholz; das lebendige Wasser läuft von selbst in die Kühltonnen. Die Arrende ist im guten Baustande, liegt in einer Kreuzstraße zwischen Loslau und Sohrau, und zwischen Rybnik und Freystadt; auch ist ein sehr gut gelegener Kretscham verpflichtet seinen Getränk-Bedarf daselbst zu nehmen. Pachtliebhaber belieben sich binnen sechs Wochen beim hiesigen Dominio persönlich sowohl als schriftlich in frankirten Briefen zu melden, und können sicher billige Bedingungen erwarten, weil vorzüglich ganz reele Personen vor Allem berücksichtigt werden sollen. Als Caution wird nur halbjährige Pacht in Voraus verlangt. Das Wirthschafts-Amt zu Nieder-Schwicklau bei Rybnick in Oberschlesien, den 19. Juny 1820.

(Haus-Verkauf.) Die Küchlerschen Erben sind gesonnen, das zur Nachlaß-Masse gehörige Bäckerhaus No. 202, an der Ecke der Wind-Gasse belegen, aus freier Hand zu verkaufen, wozu sich Kauflustige im Hause bei den Erben selbst melden können. Breslau den 23. Juny 1820.

(Häuser- und Gärten-Verkauf.) Da ich meine auf dem Schweidnitzer Anger liegenden Häuser und Gärten, ehemals dem Kaufmann Perez gehörig, sowohl getrennt, als im Ganzen zu verkaufen gesonnen bin, so ersuche ich die Kauflustigen, sich mit ihren Anträgen an den Königl. Justiz-Commissair Dziuba, No. 1718 Kupferschmidtgasse, zu wenden, welcher Auskunft ertheilen wird, und ohne weitere Anfrage zum beliebigen Verkauf von mir ermächtigt ist. Breslau den 20. Juny 1820. Römer, Ober-Amtmann.

(Auctions-Anzeige.) Es soll der Nachlaß des vor dem Schweidnitzer Thore in dem Kaufmann Göldnerschen Hause, grade über der Reiterwache, verstorbenen Wirthschafts-Inspectors Winter daselbst auf den 29. Juny Vormittags um 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant verauctionirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Breslau den 20. Juny 1820. Wittke, Testaments-Executor.

(Auctions-Anzeige.) Mittwoch den 28sten früh um 9 Uhr werden in dem Pokoyhofe vorn heraus im 3ten Stock Veränderungshalber verschiedene Meubles, Hausgeräthe und Bücher, gegen baare Zahlung in Courant verauctionirt werden.

Lerner, Auctions-Commissarius.

(Holz-Anzeige.) Alle Sorten Brennholz, nach Königl. Maaße gesetzt, wie auch Bauholz aller Art, sowohl geschnitten als in Stämmen, sind in den Höfen der Herren Zimmermeister Krause und Tietze vor dem Sand- und Oderthore bei meinem Factor daselbst zu herabgesetzten Preisen zu haben. Anweisungen hierauf können auch in meinem Comptoir im Riembergshofe abgeholt werden. Jacob Joel Bloch.

(Bekanntmachung.) Den 2ten July c. a. Nachmittags werden in Steinau a. d. O. 24 Stück Pferde, 4 bis 6 Jahr alt, welche zur Landwehr-Uebung gebraucht worden, für Rechnung des Lieferanten Altmann, an den Meistbietenden verkauft.

(Wagen- und Pferde-Verkauf.) Ein neuer Reisewagen, nebst dazu gehörigen Coffer, und 1 Gespann von 4 braunen Engländern nebst Geschirr, sind aus freier Hand vereiniget oder auch getrennt zu verkaufen. Kauflustige können vom 30. Juny das Ganze in

Augenschein nehmen, und die nähern Verkaufs-Bedingungen beim Rendant, Herrn Major v. Kalkstein, im Königl. Bekleidungs-Depot erfahren. Breslau den 24. Juny 1820.

(Etablissements-Anzeige.) Die von Herrn J. C. Klein zeither in der Stockgasse sub No. 1996. dem Hause des Kaufmann Herrn Schneider, vom goldnen Lamm gegen über inne gehabte Handlung, (jetzt Besitzer der, des Herrn F. G. Wachner), habe ich von heute an übernommen, und empfehle mich mit allen Specerey-Material-Waaren und Tabacken guter Qualität, womit ich stets bemüht seyn werde, meine respectiven Abnehmer in billigen Preisen zu bedienen; besonders empfehle ich meine leichten und wohlriechenden losen Tonnenknaster, feine Melangen und den in starkem Schnitt eben so vorzüglichen Domingo, leichten Rollen-Portorico und einem vortrefflichen Rollenknaster pro Pfd. zu 40 sgl. Courant. Breslau den 26. Juny 1820.

Aug. Dempe.

Neue Weinhandlung
und
Gasthof zur Stadt Wien
in Leobschütz.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publicum gebe ich mir hiermit die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich in meinem hierselbst an der Ecke des Marktes und Roßmarktes gelegenen Hause eine Weinhandlung errichtet habe. — Mit einem wohl assortirten Lager von besonders schönen Ober-Ungar-, Oesterreicher-, Rhein-, Franken-, französischen-, spanischen rc. Weinen versehen, werde ich jeden gütigen Auftrag, sowohl in Gebinden, als auch im Einzelnen, prompt, reell und möglichst billig auszuführen, mir stets zur Pflicht machen. Indem ich auch zugleich hiermit ergebenst bekannt mache, daß ich mein oben bezeichnetes Haus, zur Stadt Wien genannt, nun völlig zur Gastwirthschaft eingerichtet habe, welche ich mit schneller, möglichst billiger und mit Reinlichkeit und Ordnung verknüpfter Bedienung zu führen verschere, bitte ich die den hiesigen Ort passirenden Herrschaften um geneigten Zuspruch. Auch ist das beliebte Stettiner Weiß-Doppel-Bier in schöner Qualite von nun an bei mir zu haben. Leobschütz den 19. Juny 1820. Ernst Hoffmann.

C. F. W. Patzig aus Berlin
in seiner Bude am Naschmarkt

empfiehlt sich zu diesem Markte mit einem assortirten Lager fremder und Berliner Fabrik-Waaren, bestehend in Ginghams aller Art von 3 Gr. an bis 14 Gr. pr. Elle, gedruckten Cambray von 5 Gr. an bis 1 Rthlr. die Elle, ächten baumwollenen Merinos-, Cambray- und kleinen seidenen Tüchern, großen und kleinen Merinos-Tüchern, gewirkten Merinos- und seidenen Borten, feinen Hosenträgern, türkischen und anderen modernen Westen, ostindischen Zwirn und Köper, Nanquin, französischem Dalist, weißem Cambray, Bastard, Mull und brochirten Kleiderzeugen, glatter, brochirter und gestreifter Gaze, Gardinen-Mousselin, ganzem und Halb-Piqué, gesteppten Cambray, so wie abgepaßten Halb- und Ganz-Piqué-Bettdecken, gewirkten Fußteppichen, ächtem Eau de Cologne von Franz Maria Farina, feinen Seifen und mehreren dergleichen Artikeln zu den billigsten aber bestimmten Preisen.

Friedr. George Kraatz aus Berlin,
Strohhut- und Blumen-Fabrikant,

empfiehlt sich dem geehrten Publikum zu diesem bevorstehenden Markt mit einem geschmackvollen Waaren-Lager der neuesten Façons in Spaterie, in Flohr, in façonirten und glatten, besonders feinen Strohhüten von französischem Stroh gearbeitet, so wie auch ein sehr schönes Sortiment französischer Blumen in Bouquets und Guirlanden. Sein Verkauf- und Waaren-

Lager ist bei dem Gelbgießer-Meister Herrn Carl auf dem Naschmarkte No. 2023 eine Treppe hoch. Breslau den 24. Juny 1820.

(Anzeige.) Unterzeichneter empfiehlt sich zu diesem Johanni-Markt mit allen Gattungen von baumwollenen und seidenen, weißem und koleurtem Petinet, desgl. Tüll, baumwollenen und seidenen Kanten, Blonden, gestickten Zwirn-Petinet, Tüchern, Schleier, grünen façonirten Schleiern, ganz neuen englischen Petinet-Shawls, Putz- und Soufflee-Hauben, Federn u. s. w. Breslau den 26. Juny 1820.

K. M. Lutz, Petinet-Fabrikant in Berlin.

(Anzeige.) An Güte und Dauer ausgezeichnetes Baumwollen-Strickgarn, so wie dergleichen Strumpffabrikwaaren jeder Art, englischen Nähzwirn, Petinet und Zwirnkanten, empfiehlt und verkaufe zu den billigsten Preisen nebst reeller Bedienung auf diesem Breslauer Markt. Mein Stand ist auf dem Naschmarkt, die 6te Bude vom Elisabeth-Kirchhofe.

Ludwig Düntz aus Berlin.

Madame Rössinger aus Dresden

empfiehlt sich einem hohen Adel und dem geehrten Publico mit einem schönen Lager von Stickerey, bestehend in Kleidern, Oberröcken, Hauben, Fraisen, Kragen, Ermeln u. dgl., verspricht die billigsten Preise und bittet um gütigen Zuspruch. Ihr Logis ist auf der Ohlauer Gasse in den 3 Hechten 1 Stiege in No. 4.

(Bekanntmachung.) Feine wasserdichte und Leimhüte in neuester Form, desgleichen Knaben- und Kinderhüte, grau und schwarz, haben kürzlich erhalten und verkaufen zu billigen Preisen, Breslau den 21. Juny 1820.

Strempel & Zipffel, am Salzringe No. 13 neben der Mohren-Apotheke.

(Anzeige.) Zu diesem Markt empfiehlt sich mit allen Sorten $\frac{6}{4}$, $\frac{7}{4}$ und $\frac{8}{4}$ breiter, schön gebleichter Gebirgs-Leinwand, desgleichen ganz feinen $\frac{7}{4}$ breiten Weben und Creas-Leinwand, seidenen Drillig und seidene Indelt-Leinwand, nebst allen andern Sorten Drillig und bunte Indelt-Leinwand, Tischgedecken auf 6 bis 24 Personen in Damast und Schachwitz, so wie dergleichen Handtücher, alle Sorten bunte, weiße und rohe Coffee-Servietten, Batist-Leinwand zu Taschentüchern nebst allen Sorten weißleinenen Taschentüchern und diverse Sorten Parchent, unter Versicherung der billigsten Preise. Breslau den 26. Juny 1820.

Friedr. Wilh. Müller, in der Neustadt No. 1557. im Specerey-Gewölbe.

(Anzeige.) Wir haben eine Parthie Selter-Brunnen in Commission erhalten und verkaufen die ganze Bouteille mit 10 Ggr., die halbe Bouteille mit 6 Ggr. Courant.

H. Hickmann & Comp.

(Seegras-Annonce.) Auf mehrere an mich ergangene Anfragen, nach dem schon in andern Gegenden so beliebt gewordenen, und besonders nach der Hamburger Gesundheits-Zeitung für die Gesundheit so angepriesenen See-Grase, zeige ich einem hiesigen und auswärtigen Hochzuverehrenden Publicum hiermit ganz ergebenst an, daß ich gegenwärtig sowohl mit Matratzen von diesem See-Grase zu beliebiger Auswahl und zu billigen Preisen versehen bin, als auch dieses See-Gras zur Füllung von Sopha und Stühlen (wozu sich dasselbe rücksichtlich dessen ganz eignet, weil es im Sommer kühlt und im Winter wärmt), sogleich nachweisen und selbst Bestellungen darauf annehmen kann. Breslau den 15. Juny 1820.

Der Tapezier Schlegel, Hummerey No. 841 zwei Stiegen wohnhaft.

(Anzeige.) Carl Gottlob Korn am Ringe im goldenen Greif bei der grünen Röhre empfiehlt sich mit Durchzeichnen-Papier aus Pflanzen-Stoff, wo man darauf schreiben kann, um billigen Preis, so wie auch alle Sorten couleurt Zeichnen-Papier nebst Makulatur und Pack-Papier.

(Grüne Seife) bester Art, den Centner à 11½ Rthlr. Cour., empfiehlt der Seifensieder Weiß, Nicolai-Gasse No. 70.

(Anzeige.) Aechtes Stettiner Doppelbier in ganzen und halben Flaschen zu 8 gGr. Münze ist zu haben bei F. A. Hertel am Theater.

(Anzeige betreffend die Ausgabe der neuen Breslauer Zeitung.) Die Expedition der neuen Breslauer Zeitung ist, vom 1sten Juli an, uns theilweise mit übertragen worden. Die Pränumeration von Einen Thaler und sechs Groschen Kurant findet daher zur Bequemlichkeit des Publikums auch bei uns statt, und wird die Zeitung an den bestimmten Tagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend bei uns zu haben seyn und von uns regelmäßig und pünktlich expedirt werden. — Hiermit verbinden wir die Anzeige, daß wir von jetzt an, in der neuen Breslauer Zeitung, wöchentlich regelmäßig alle eingegangenen literarischen Neuigkeiten anzeigen werden, wodurch das resp. Publikum von allen Erscheinungen früher, als durch unsere halbjährigen Kataloge, die übrigens nach wie vor erscheinen, in Kenntniß gesetzt werden wird.

Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau.
(Paradeplatz, goldene Sonne.)

(Lotterie-Anzeige.) Bei 5ter Klasse 41ster Lotterie fiel in meine Kollecte: 40,000 Rthlr. auf No. 911. Loose zur Klassen- und kleinen Lotterie stehen mit prompter Bedienung zu Diensten. Schreiber.

(Capitals-Anzeige.) Capitalien von 2000, 4000, 6000 und 9000 Rthlr. Cour. sind gegen ganz pupillarische Sicherheit auf ländliche Grundstücke vom unterzeichneten Commissions-Comtoir diesen Term. Johanni gleich nachzuweisen, und so auch nach erforderlicher Legitimation alsbald zur Empfangnahme zu bringen. Schweidnitz den 23. Juny 1820.

Gampert.

(Verlorne Banco-Obligation.) Eine Banco-Obligation Lit. H. No. 84380 von Ein Hundert Thaler Courant ist heute den 24. Juny verloren gegangen, und wird der ehrliche Finder ersucht, dieselbe gegen ein Douceur von Einem Ducaten in das Wechsel-Comptoir im goldenen Stern an der grünen Röhre abzugeben. Uebrigens sind alle Maaßregeln bei der Behörde getroffen, daß dieses Papier Niemand als dem rechtmäßigen Eigenthümer etwas nützen kann.

(Reise-Gelegenheit.) Gute Reise-Gelegenheit nach Berlin, Landek, Warmbrunn und Reinerz, wie auch auf alle Reisen, um billige Preise und schnelles Fahren, ist zu erfragen auf der Goldenen-Rade-Gasse No. 469 bei Salomon Hirschel.

(Zu vermiethen und auf Michaeli zu beziehen) ist auf der Ohlauer Straße im No. 1196 eine Wohnung im ersten Stock, bestehend aus 4 heizbaren Stuben, einem Kabinet, verschlossenem Vorsaal, Küche, Speisegewölbe und anderem nöthigen Beiraum, mit und ohne Stallung und Wagenplatz. Nähere Nachricht ertheilt die Eigenthümerin des Hauses im zweiten Stock.

(Zu vermiethen.) Auf der Schweidnitzer Straße im goldenen Löwen ist eine Weinhandlungs-Gelegenheit nebst Keller zu Michaeli zu vermiethen. Auch kann es zu jedem andern Betriebe benutzt werden.

(Zu vermiethen) und zu Johanni zu beziehen ist der 3te Stock von 4 Stuben nebst Zubehör in der Steinernen Bank am Neumarkte. Das Nähere daselbst eine Stiege.

(Zu vermiethen) ist am Ringe No. 12; 2 Stallung und Wagenplatz, und das Nähere daselbst zu erfragen.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich dreimal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung, und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.
Redakteur: Professor Rhode.

heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gericht anzumelden. Stroppen den 24. May 1820. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Subhastations-Patent.) Von Seiten des Adelich v. Lesselschen Gerichts-Amts zu Naucke wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam der Erben und Vormundschaft des Bauers Heinrich Görlitz das von demselben hinterlassene sub No. 2. verzeichnete Roboth-Bauergut von zwei Hufen zu Naucke, welches zufolge der unterm 27sten April c. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 990 Rthlr. Courant geschätzt und gewürdigt worden ist, in denen hierzu anberaumten Terminen den 2ten Juny, 1sten July, und peremtorie den 1sten August a. c. im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft und überlassen werden soll. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch vorgeladen, sich in den oben genannten Terminen, von welchen die ersten beiden in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, der letzte peremtorische Termin aber in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Naucke abgehalten werden, des Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Bauergut cum appertinentiis zugeschlagen und adjudicirt werden wird. Namslau den 28. April 1820.
Adlich v. Lesselsches Gerichts-Amt zu Naucke. Lessing.

(Bekanntmachung.) Es ist beschlossen worden, die Jagd auf denen nachstehenden Feld-Marken und dazu gehörigen kleinen Feldbüschen, als: im Neisser Kreise, der Theil von der Feld-Mark Schwammelwitz außer dem Jagd-Gehege, Heinersdorf, Nathmannsdorff, Hermsdorff bei Weidenau, Kalkau, Krackwitz, Würben, Brunschwitz, Schleibitz, Mösen, Alt-Walde, Neu-Walde, Ludwigsdorf, Landendorf, Markersdorf, Winsdorf, Rennersdorff, Riegliz, Hannsdorf, Schmolitz, Neimen, Reinsdorff, Bischoffswalde, Kupferhammer, Wellenhoff, Schäfferei, Beignitz, und im Grottkauer Kreise Ellguth, Kamnig, Lobedau, Pirschkenstein, Laskowitz, Schönheide, Mogwitz, Klodebach und Lichtenberg, vom 1sten September d. J. ab auf 6 Jahre, als bis zum letzten Februar 1826, durch das Meistgebot öffentlich zu verpachten. Der Bietungs-Termin ist auf den 17ten July d. J. hiermit festgesetzt und wird Vormittags um 9 Uhr in dem Locale der ehemaligen bischöfl. Residenz zu Neisse der Anfang mit dem Ausgebot gemacht werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Proskau den 18. Juny 1820.
Die Königliche Forst-Inspection.

(Meierey zu verpachten.) In Oswitz ist die Meierey mit 6 Kühen sogleich zu verpachten.

(Verkaufs-Anzeige.) Krankheit nöthiget den Eigenthümer sein Haus nebst Holzhof und Garten vor dem Nicolai-Thore No. 141 in der Fischergasse, nahe an der Oder, aus freier Hand zu verkaufen, und man kann sich wegen der Kaufsbedingungen bei ihm in demselben Hause melden.

(Oeffentlicher Dank.) Von mehreren Aerzten ohne Erfolg behandelt, und zuletzt als rettungslos verlassen, sehe ich mich jetzt durch die Kunst und unermüdete Güte des Herrn Doctor Figulus in den Stand gesetzt, mein Krankenlager, welches ich 1½ Jahr an Geschwulst hüten mußte, als völlig genesen verlassen und meinen Geschäften vorstehen zu können. Mit gerührtem Herzen statte ich daher meinem Retter öffentlich den Ihm gebührenden Dank ab, und wünsche, daß der Segen des Himmels Ihm in reichem Maaße zu Theil werden möge! Breslau den 16. Juny 1820. Wittwe Becker.

Madame Rössinger aus Dresden
empfiehlt sich einem hohen Adel und dem geehrten Publico mit einem schönen Lager von Stickerey, bestehend in Kleidern, Oberröcken, Hauben, Fraisen, Kragen, Ermeln, französischen Handschuhen u. dgl., verspricht die billigsten Preise und bittet um gütigen Zuspruch. Ihr Logis ist auf der Ohlauer Gasse in den 3 Hechten 1 Stiege in No. 4.
